

Art. 68 Antrag auf Verbindlichkeit¹²
(Art. 60 BBG)

1 Anträge auf Verbindlichkeit eines Berufsbildungsfonds werden gestellt von:

- a. gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt für alle Betriebe der Branche; oder
- b. regional tätigen Organisationen der Arbeitswelt für die Betriebe der Branche in ihrer Region.

2 Der Antrag wird schriftlich beim Bundesamt eingereicht und enthält namentlich folgende Angaben:

- a. zu fördernde Massnahmen;
- b. Art der Beitragserhebung;
- c. Branchenbezeichnung;
- d. gegebenenfalls regionale Begrenzung;
- e. Leistungsabgrenzung gegenüber anderen Berufsbildungsfonds.

3 Die Organisation verfügt im Sinne von Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b BBG über eine eigene Bildungsinstitution, wenn sie ein Angebot, das sich hauptsächlich mit der Aus- und Weiterbildung in der Branche beschäftigt, selber bereitstellt oder an einem solchen Angebot beteiligt ist.

4–7 ...13